

LACON Information Oktober 2010 zu den Vorgaben der Aufsichtsbehörden über die **ökologische Geflügelhaltung nach EG-Öko-VO V (EG) 834/2007 und 889/2008** sowie die Durchführung der Kontrollen

Themenbereich

Nr.	Betreff / Fragestellung	Bezug zur EG-Öko-VO	Vorgaben
I	Themenbereich Stallbau / Stallbeschaffenheit / Stallgröße		
	Definition Stallfläche (= Stallgrundfläche ?) Ist die Stallfläche in der Volierenhaltung gemäß Anhang III der VO (EG) 889/2008 der Stallgrundfläche gleichzusetzen ?	Art. 10 (4) Anhang III VO (EG) 889/2008 2. Geflügel / Art. 12 (3) d	Nein Stallfläche = den Tieren zur Verfügung stehende Fläche (Beispiel: 3000 Legehennen im Stall = 500 qm Stallfläche = 20 m Auslaufklappen) Die Berechnung bezieht sich auf die für die Tierzahl notwendige verfügbare Stallnettofläche. Für 600 Tiere z. B. mindestens 4 lfm Auslaufklappen. Den Tieren zur Verfügung stehende Fläche = nutzbare Fläche gemäß TierSchNutzV § 2 Nr. 7. Umsetzung der Vorgabe ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen. In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.
	Festlegung Stall <ul style="list-style-type: none"> • Hat der Betrieb festzulegen, was zum Stall gehört? • Kann der Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel zur Stallfläche dazu gezählt werden? 	Art. 63 (1) a 889/2008 Art. 12 (3) 889/2008	Ja
		Art. 63 (1) a 889/2008 Art. 12 (3) 889/2008	Ja - Kaltscharraum für Legehennen und Mastgeflügel kann zum Stall dazu gerechnet werden, wenn die Vorgaben des Art. 12 (3) 889/2008 und der TierSchNutzV gem. § 2 Nr. 8 zum Kaltscharraum eingehalten werden.

Nr.	Betreff / Fragestellung	Bezug zur EG-Öko-VO	Vorgaben
	<p>Legehennenhaltung –</p> <p>Besatzdichte im Stall unabhängig von der Tageszeit</p> <p>Muss die maximale Besatzdichte bezogen auf die Stallfläche (6 Tier pro qm Stallfläche) auch während der Nichtaktivitätsphase (Nacht = Dunkelphase) der Legehennen eingehalten werden?</p>	<p>Art. 10 (4) 889/2008 Art. 10 (1) 889/2008 sowie § 3 (3) 2. TierSchNutztV</p>	<p>Ja -</p> <p>Um die Wasserversorgung der Tiere in Extremwintern in besonderen Extremsituationen zu gewährleisten dürfen in der Nichtaktivitätsphase die Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ausnahmsweise geschlossen werden. Dabei müssen vorher alle nachweisbaren Möglichkeiten ergriffen worden sein, um die Wasserversorgung der Tiere zu gewährleisten. Das Schließen der Klappen vom Warmbereich zum Kaltscharraum ist jeweils unverzüglich der Kontrollstelle (oder der Kontrollbehörde) anzuzeigen.</p>
	<p>Höchstzahlüberschreitung bei Einstallung Kann bei der Einstallung der Legehennen die maximal zulässige Tierzahl entsprechend zu erwartender Verluste überschritten werden?</p>		<p>Nein</p>
	<p>Breite der Luken im Stall</p> <p>Welche Länge müssen die Luken zwischen Warmstall und Kaltscharraum haben?</p>	<p>Art. 12 (3) g) 889/2008 Art. 10 (3) 889/2008</p>	<p>Definition Luke = Öffnung im Stallraum zwischen Warmstall und Kaltscharraum</p> <p>Berechnung Lukenlänge zwischen Warmstall und Kaltscharraum: 2 m je 500 Hennen (doppelter Wert der TierSchNutztV)</p> <p>Umsetzung ist spätestens zur nächsten Belegung sicher zu stellen</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmeplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p> <p>Diese Regelung wird auf bestehende Bio-Ställe angewendet. Für Stallneubauten und Umwidmungen wird bis zur Entscheidung über die notwendige Lukenlänge die vorstehende Regelung angenommen.</p> <p>Mindesthöhe und – verteilung der Luken und Klappen siehe §13a (8) TierSchNutztV</p>
	<p>Einstreu im Warmstall Einstreu auch im Warmstall Pflicht?</p>		<p>Ja, jederzeit.</p>

Nr.	Betreff / Fragestellung	Bezug zur EG-Öko-VO	Vorgaben
II	Themenbereich Auslauf		
	Legehennenhaltung – Auslaufgewährung - wann immer möglich Wann ist Legehennen Auslauf zu gewähren?	Art. 14 (1) b) iii) 834/2007; Art. 14 (5) 889/2008	Grundsatz: Legehennen ist immer Auslauf zu gewähren; nur bei extremen Witterungsverhältnissen ist Schließen der Auslaufklappen verordnungskonform wie z.B. Sturm, extreme Niederschläge etc. -> unabhängig davon muss mindestens 1/3 des Lebens Auslauf gewährt werden Auslaufjournal ist zu führen (Art. 76 der 889/2008)
	Strukturierung des Auslaufs sowie Zuschnitt des Auslaufs Welche Strukturelemente im Auslauf müssen zwingend vorhanden sein? Welche Mindestvorgaben gelten für den Zuschnitt des Auslaufs?	Art. 14 (6) 889/2008	Grundsatz: - Auslauf muss so zugeschnitten sein, dass er von allen Legehennen grundsätzlich vollständig & möglichst gleichmäßig genutzt werden kann - Strukturelemente und Unterschlupf sind gleichmäßig zu verteilen (TierSchNutzV § 13 a) Unterschlupf ist zu bieten; Vegetationsdecke größer 50 % Die Anordnung von Strukturelementen und Unterschlupfmöglichkeiten ist so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auflaufentfernungen überwinden können. Auslaufentfernung in der Regel bis 150 m, max. 350 m ab der nächstgelegenen Auslauföffnung des Stalles Die Geflügelhalter müssen im Rahmen des Art. 74 (2) c) 889/2008 auch diese Gestaltung ihres Auslaufs nach den o.g. Grundsätzen ausrichten und jeweils so anpassen, dass die Ziele erreicht werden.
	Wechselauslauf Thema ist noch in Diskussion bei den Behörden! Welche Fläche muss bei Wechselrotation pro Henne zur Verfügung stehen?	Anhang III 889/2008 in Verbindung mit Art 10(4) Art. 23 (5) 889/2008	Grundsatz: für die von den Hennen aktuell genutzte Rotationsfläche muss die Vegetationsdecke größer 50 % sein Mindestens 4 qm Auslauffläche muss jedem Tier insgesamt zur Verfügung stehen, wobei diese im Sinne einer Ruhezeit für die Grasnarbe auch aufgeteilt werden kann Bei Flächenrotation muss mindestens 2 qm Auslauffläche pro Henne im aktuell genutzten Auslauf zur Verfügung stehen (ausgenommen mobile Ställe)

Nr.	Betreff / Fragestellung	Bezug zur EG-Öko-VO	Vorgaben
	<p>Einzäunung</p> <p>Ab welcher Bestandsgröße ist eine Einzäunung erforderlich?</p>		<p>Bestandsgröße ist nicht maßgeblich</p> <p>Einzäunung ab 2 Gruppen notwendig; bei nur einer Gruppe keine Einzäunung notwendig, nur in Abgrenzung zum konventionellen Nachbarn.</p> <p>Gruppenwechsel ist durch geeignete Zäune zu vermeiden.</p>
	<p>Tageszeit, ab der spätestens Auslauf gewährt werden muss</p> <p>Ausflugklappen müssen geöffnet sein (mit Beginn der Hellphase od. erst ab 10.00 Uhr)?</p>		<p>Spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang</p>
	<p>Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund:</p>		
	<p>Gesundheitsstatus</p> <p>Wann dürfen kranke Tiere im Stall bleiben (Behandlungsphase, tierärztliche Bescheinigung)?</p>	<p>Art. 24 (1) 889/2008</p>	<p>Wenn die gesamte Tiergruppe betroffen ist: mit Bescheinigung bzw. Nachweis für Medikamente und Behandlungen sowie bei homöopathischen bzw. alternativen Heilverfahren</p> <p>Wenn nur Einzeltiere in der Tiergruppe betroffen sind: Einzeltiere dürfen im Stall bleiben wenn ein Krankenstall/ -abteil vorhanden ist</p>
	<p>Vegetationsverlauf</p> <p>Kann der Auslauf aufgrund einer zu starken Beanspruchung der Grasnarbe eingeschränkt werden?</p>		<p>Nein, wenn aus diesem Grunde kein Auslauf gewährt werden soll</p>
	<p>Bodenverhältnisse</p> <p>Kann eine (zeitweise) Wasser undurchlässige Bodenart zu einer Beschränkung der Auslaufzeit führen?</p>		<p>Nein</p>
	<p>sonstige behördliche Anordnungen</p> <p>Gibt es andere behördliche Anordnungen, die zu einer Einschränkung der Auslaufgewährung führen können?</p>		<p>Ja (wenn die Anordnung dieses vorschreibt)</p> <p>Ausnahmegenehmigungen, die in der behördlichen Anordnung vorgesehen sind, müssen vom Legehennenhalter bei der zuständigen Behörde beantragt werden</p>

Nr.	Betreff / Fragestellung	Bezug zur EG-Öko-VO	Vorgaben
	<p>Umstellung vom Junghennenstall in den Legehennenstall: Belassen der Tiere in den ersten Tagen im Stall</p> <p>Dürfen die neu eingestellten Tiere zur Eingewöhnung an den Stall einige Tage im Stall belassen werden?</p>	<p>Art. 14, (1) b iii) VO (EG) 834/2007</p>	<p>Einstellung Junghennen im Legehennenstall: Belassen der Junghennen max. 3 Tage im Warmstall</p> <p>Ab Legebeginn: max. 7 Tage im Stall (Legebeginn = Zeitpunkt zu dem von der ersten Henne das erste Ei gelegt wird)</p> <p>Ab 7. Tag nach Legebeginn: Spätestens ab 13 Uhr bis Sonnenuntergang Zugang zu Grünauslauf</p> <p>ganztägiger Auslauf: spätestens mit Erreichen der Legereife (3 Tage hintereinander mind. 50 % Legeleistung)</p>
III	Themenbereich Fleisch		
	<p>Produktionseinheit speziell in der Geflügelfleischerzeugung</p>	<p>Art. (12) (3) f) in Zusammenhang mit Art. 2 f) 889/2008</p>	<p>Umsetzung laut Begriffsbestimmung 889/2008 unter Berücksichtigung der Auslaufvorgaben</p> <p>Produktionseinheiten müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein; mehrere Produktionseinheiten können nicht unter einem Dach sein</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen ist in Abstimmung mit der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde ein Maßnahmenplan nach Art. 74 (2) c) 889/2008 für die Umsetzung zu erarbeiten.</p>
IV	Themenbereich Mauser		
	<p>Mauser</p> <ul style="list-style-type: none"> - welche Bedingungen sind bei der Mauser einzuhalten? 		<ul style="list-style-type: none"> - Mindeststallfläche ist einzuhalten (6 Hennen pro qm Stallfläche) - Dauer der Einschränkung (kein Grünauslauf, Licht) maximal 7 Wochen - Lichtzufuhr: nach guter fachlicher Praxis, jedoch immer mit Tageslichteinfluss - Futter und Wasser ad libitum - Anzeigen vor Beginn der Mauser bei der Kontrollbehörde & Kontrollstelle - Eier können in dieser Zeit nicht ökologisch vermarktet werden, wenn Legehennen keinen Grünauslauf haben und/ oder kein ausreichendes, im Sinne von §13 (3) TierSchNutzV, natürliches Tageslicht im Stall erhalten

Nr.	Betreff / Fragestellung	Bezug zur EG-Öko-VO	Vorgaben
V	Themenbereich Aufzucht / Junghennen		
	<p>Auslaufflächen für Junghennen</p> <p>Welche Mindestanforderungen sind für den Auslauf von Junghennen einzuhalten?</p>	<p>Art. 10 (3) 889/2008 Art. 14 (6) 889/2008</p>	<p>Vorbehaltlich einer Regelung der EU-KOM. gilt:</p> <p>a) wenn kein Grünauslauf angeboten wird: Vorhalten eines überdachten Auslaufes; Mindestfläche im überdachten Auslauf pro Junghenne: 400 cm² (sowie die bereits abgestimmten Eckdaten inklusive Übergangsfristen; s. Anl. 1)</p> <p>b) wenn Grünauslauf gewährt wird: die Auslauffläche pro Junghenne muss mindestens 0,5 m² betragen</p> <p>Grünauslauf = Freigelände gem. Art 14 (6) 889/2008</p>
	<p>Stutzen von Schnäbeln</p> <p>Ist das Stutzen / Kupieren / Touchieren der Schnäbel von Küken (1. – 3. Lebensstag) für die ökologische Aufzucht verboten?</p>	<p>Erwägungsgründe, Ziele, Grundsätze der 834/2007; Art. (1) b) viii) 834/2007; Art. 18 889/2008.</p>	<p>Ja</p>
	<p>Anzahl Küken/ Junghennen pro Stall (Keine Einigung der LÖK mit BÖLV/ KSt)</p> <p>Wie viele Küken/ Junghennen darf ein Geflügelstall beherbergen?</p>	<p>Art. 12 (3) e) i) 889/2008</p>	<p>Maximal 4800 Küken/ Junghennen (Junghennen = weibliche und männliche Tiere)</p>
VI	Themenbereich Elterntiere		
	<p>Haltung von Elterntieren für die ökologische Masthähnchenproduktion</p> <p>Wie ist der Auslauf für die Elterntiere zu gestalten?</p>		<p>Vorbehaltlich einer Regelung der EU-KOM. gilt:</p> <p>In Anlehnung an die Junghennenaufzucht ist überdachter Auslauf anstelle eines Grünauslaufs aufgrund der besonderen Hygieneanforderungen statthaft.</p> <p>Mindestfläche pro Tier im überdachten Auslauf mindestens 1.000 cm².</p>

„Bio-Junghennenaufzucht und Auslauf“ – Aktueller Diskussionsstand der Behörden zur Ausgestaltung des „überdachten Auslaufs“ im Rahmen der Junghennenaufzucht im ökologischen Landbau

1. Größe und Ausgestaltung des überdachten Auslaufs

Nach Art. 14 der VO 889/2008 kann das zum Auslauf genutzte Freigelände teilweise überdacht sein. Ein überdachter Auslauf bzw. Außenklimabereich ist dann also ein Teil der Auslauffläche und folglich kein Teil des Stallsystems. Statt des Begriffs ‚Kaltscharrraum‘ ist daher die Bezeichnung ‚überdachter Auslauf‘ treffender. Unter Beachtung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 834/2007 sowie VO (EG) Nr. 889/2008 werden folgende Eckpunkte zur Ausgestaltung des überdachten Auslaufs im Rahmen der ökologischen Junghennenaufzucht zwischen den Bundesländern vereinbart:

- a) Grundsatz: Aus Sicht des Verbrauchers sind die Erwartungen an die ökologische Geflügelhaltung sehr hoch. Auch die gesetzlichen Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung für die ökologische Geflügelhaltung gehen über die Anforderungen der konventionellen Geflügelproduktion hinaus. Grundsätzlich sollten daher für die ökologische Junghennenaufzucht strengere Vorschriften gelten als für die konventionelle Geflügelproduktion.
- b) Definition ‚überdachter Auslauf‘: Der überdachte Auslauf im Rahmen des Junghennenauslaufs ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender, jedoch unmittelbar zugänglicher überdachter Bereich, in dem Außenklimabedingungen herrschen (durch geeignete Materialien wie beispielsweise feinmaschige Drahtzäune), das Eindringen von Vögeln verhindert wird und der mit Beschäftigungsmaterial eingestreut ist.
- c) Zugang zum überdachten Auslauf: Mehrere Zugänge über die gesamte Länge der Innen- bzw. Außenwand gleichmäßig verteilt die sicher stellen, dass die Tiere von allen Stellen des Aufzuchtstalles leichten Zugang in den überdachten Auslauf haben.
- d) Öffnung des Zugangs zum überdachten Auslauf: Den Junghennen ist ab der 10. Woche während der Tageszeit ständig Zugang zum überdachten Auslauf zu gewähren, vorausgesetzt, die Außentemperaturen lassen dieses zu.
- e) Grundfläche des überdachten Auslaufs: Den Junghennen sind pro Tier mindestens 400 cm² Fläche im überdachten Auslauf zur Verfügung zu stellen.

2. Umsetzung der Vorgaben:

Um den Aufzuchtbetrieben eine ausreichende Zeit zur Anpassung zu geben gelten folgende Übergangsfristen für die Umsetzung der Vorgaben:

- Bestehende Bio-Ställe mit zu geringem überdachtem Auslauf: bis zum 31.12.2013
- Bestehende Bio-Ställe ohne überdachten Auslauf mit bzw. ohne Ausnahmegenehmigung: bis zum 31.12.2013
- Für neu zu errichtende Ställe bzw. Ställe, die bisher nicht dem Kontrollverfahren des ökologischen Landbaus unterliegen, gelten die Regelungen ab dem 1. Tag des Monats der auf die Bekanntgabe der neuen Regelung folgt.

Auslaufnachweis für die Öko-Geflügelhaltung

Lebenswoche		Monat		Jahr		Stall /Herde		
Tag	Öffnungszeit	 Sonne	 Bewölkt	 Niederschläge	 Frost (°C)	 starker Wind	 Veterinär	Sonstiges
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
Summe der Tage mit Auslauf ab spätestens 10:00 Uhr:								

- Öffnungszeit: Nur wenn die Klappen bis spätestens 10.00 Uhr geöffnet werden, zählen die Tage als volle Auslaufstage.
- Sonne & Wolken: = uneingeschränkter Zugang zum Auslauf
- Niederschläge : = starke Niederschläge (Regen, Schnee, Eisregen)
Einschränkung möglich bis max. 24 h danach
- Frost = Dauerfrost mit mehr als -5°C am Tage, Einschränkung des Zugangs bis auf min. 1 h am Tag möglich
- starker Wind = ab Stärke 6 können die Öffnungen auf die gesetzliche Mindestlänge reduziert werden
- Veterinär = Auf Anordnung des Kreisveterinärs, tierärztlichen Indikationen mit schriftlichem Nachweis oder bei Behandlungen durch den Geflügelhalter kann der Auslauf ganz oder teilweise geschlossen werden.